

## Meister-BaföG – Aufstiegsfortbildung ist förderbar

Kurzinformation zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), Stand: 01.07.2009

### ■ Anspruchsberechtigte

- Personen, die z. B. eine nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannte Ausbildung abgeschlossen haben und noch keinen Fachhochschulabschluss besitzen

### ■ Ausbildungsmaßnahme/Abschluss

- muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachabschlusses liegen und mit einer Prüfung vor einer zuständigen Stelle (z. B. IHK, HWK u. a.) abschließen

### ■ Maßnahmen sind förderfähig

- wenn sie in Vollzeitform mindestens 400 Stunden umfassen, innerhalb von 36 Kalendermonaten abschließen und an 4 Werktagen bei einer Dauer von mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden
- wenn sie in Teilzeitform mindestens 400 Stunden umfassen, innerhalb von 48 Kalendermonaten abschließen und innerhalb von 8 Monaten mindestens 150 Unterrichtsstunden umfassen
- der Antrag für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren muss spätestens bis zum Ende der Fortbildungsmaßnahme, bei mehreren in sich selbständigen Abschnitten bis zum Ende des jeweiligen Maßnahmenabschnittes beantragt werden
- Alleinerziehende erhalten bis zu 113 EUR Kinderbetreuungskosten
- Leistungen des Arbeitgeber werden anteilig aus der Förderung herausgerechnet

### ■ Leistungsumfang Vollzeitform

- Förderung des Maßnahmebeitrages mit einem 30,5 % Zuschuss und einem möglichen Darlehen bis zu 69,5 %
- im Falle des berechtigten Anspruchs Unterhaltsbeiträge bis zu 675,00 EUR (Darlehen- und Zuschussanteil) und nach Familienstand und -größe gestaffelt bestimmte Erhöhungsbeträge

- Darlehen – 50 % der Kosten für das Meisterstück, jedoch maximal 1.534,00 EUR
- der Darlehen- und der Zuschussanteil für den Unterhaltsbeitrag bei Vollzeitmaßnahmen kann erst ab dem Monat gewährt werden, wenn die Antragstellung erfolgte (die Prüfung des berechtigten Anspruchs ist Voraussetzung)

### ■ Leistungsumfang Teilzeitform/ Fernlehrgangsform

- Förderung des Maßnahmebeitrages mit einem 30,5 % Zuschuss und einem möglichen Darlehen bis zu 69,5 %
- Darlehen – 50 % der Kosten für das Meisterstück, jedoch maximal 1.534,00 EUR

### ■ Darlehensbedingungen

- während der Fortbildungsmaßnahme und einer folgenden 2-jährigen Karenzzeit zins- und tilgungsfrei
- anschließend ist das Darlehen zinsgünstig (EURIBOR-Zinssatz, plus ca. 1,5 % Verwaltungskostenzuschlag) Innerhalb von 10 Jahren mit einer monatlichen Mindestrate von 128,00 EUR zurückzuzahlen.
- das Darlehen kann vorzeitig in Raten zu 500,00 EUR getilgt werden (ohne EURIBOR-Zinssatz)
- Existenzgründern wird unter bestimmten Voraussetzungen 33 % oder 66 % des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Darlehens erlassen
- auf Antrag 25 % Darlehensteilerlass auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bei bestandener Fortbildungsprüfung, wenn die Maßnahme bzw. die Maßnahmeabschnitte nach dem 01.07.2009 begonnen haben
- Darlehenspartner ist die KfW-Bankengruppe, die mit dem Anspruchsberechtigten einen privatrechtlichen Darlehensvertrag abschließt

## ■ Antragstellung – Zuständige Stellen im Freistaat Sachsen:

- **für staatlich geprüfte Abschlüsse:**  
Landesdirektion Chemnitz  
Landesamt für Ausbildungsförderung,  
Thüringer Weg 3  
09126 Chemnitz  
Telefon 0371/5628-515
- **die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern für ihre jeweiligen landes- oder bundesweiten Fortbildungsprüfungen**

### **Ansprechpartner**

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig  
Geschäftsbereich Grundsatzfragen  
Abteilung Bildung  
Beratungs- und Antragstelle für  
Aufstiegsfortbildungsförderung  
Goerdelerring 5 | 04109 Leipzig

#### **Robert Wichniewicz**

Telefon 0341 1267-1387

#### **Iris Berger**

Telefon 0341 1267-1388

Telefax 0341 1267-1389

E-Mail: [afbg-info@leipzig.ihk.de](mailto:afbg-info@leipzig.ihk.de)

Persönliche Beratung:

jeden Dienstag 09:00 – 17:30 Uhr  
(Anmeldung erbeten)